

Organisations- handbuch

2. Auflage

Autoren und Beteiligte:

**Dr. Christian Blex
Jens Kellmann
Sebastian Landwehr
Joachim Multermann
Christian Neupert
Thomas Röckemann
Sylvia Rust
Jürgen Spenrath**

Herausgeber:

**AfD-Bezirk Detmold
AfD-Bezirk Münster**



Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Verfahren bei der Mitgliederaufnahme	1-4
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	5-7
3. Bild- und Nutzungsrechte	8
4. Wie erstelle ich eine Pressemitteilung	9-10
5. Öffentliche Versammlungen, Umzüge und Infostände	11-15
6. Parteitagsorganisation	16
7. Wahl von Delegierten für eine Landeswahlversammlung	17-18
8. Wahl von Direktkandidaten für Landtag oder Bundestag	19-22
9. Beschluss zur Fahrkostenordnung für Delegierte	23
10. Kreisparteitag - zulässige GO-Anträge	24
11. Einladung zum Kreisparteitag	25-26
12. Verhalten gegenüber Behörden	27-28
13. Leitfaden zur Gründung von Stadt- und Gemeindeverbänden	29-36
14. Steuerliche Betrachtung von Zuwendungen an politische Parteien	37-39
15. Musterverlauf für Kreisverbandsparteitage und Anleitung für Versammlungsleiter	40-47
16. Musterprotokoll: Wahlkreisversammlung zur Kommunalwahl	48-51

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
17. Fraktionsstatut der AfD-Kreistagsfraktion im Kreistag des Kreises Musterdorf	52-55

Verfahren bei der Mitgliederaufnahme

Von Dr. Christian Blex

Durch Beschluss des Bundesparteitages am 01.07.2018 ist die Mitgliederaufnahme den Kreisverbänden übertragen worden. Die Entscheidung wurde am 31.05.2019 durch das Bundesschiedsgericht einstimmig bestätigt. Bezirks- und Landesvorstände, sowie der Bundesvorstand haben lediglich noch ein einmonatiges Veto-Recht.

Geändert hat sich insbesondere, dass Sie einen gesonderten **Aufnahmebeschluss** durch ihren Vorstand benötigen. Dieser muss ebenfalls in den Parteimanager eingegeben werden. Obwohl laut Bundessatzung die Kreise die Mitglieder aufnehmen, können die Kreisvorstände die aufgenommenen Mitglieder nicht selbst zur Weiterleitung freistellen und den Aufnahmeprozess satzungskonform starten. Die Freistellung erfolgt immer noch über die Landesgeschäftsstelle.

Zur Mitgliederaufnahme gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

Legen Sie im Parteimanager einen neuen Kontakt mit den Daten des Antragstellers an. (Sondermodule=> Import Neumitglieder=> Neuen Kontakt anlegen). Alternativ wurde dieser Kontakt schon von der LGS angelegt, sofern der Aufnahmeantrag an die LGS oder BGS gegangen ist.

Nun laden Sie wie im Kontakt des Antragstellers den **Aufnahmeantrag** und das **Protokoll des Aufnahmegesprächs** und das **Protokoll des Aufnahmebeschlusses** ebenfalls in den Parteimanager hoch. Beachten Sie, hierzu die entsprechenden Reiter im Parteimanager zu verwenden.

Wenn Sie alle drei Unterlagen vollständig hochgeladen haben, gibt die LGS die Aufnahme frei, und das einmonatige Veto-Recht auf Bezirks-, Landes-, und Bundesebene beginnt.

Bei Antragstellern, die einen besonderen **sozialen Härtefall** darstellen, brauchen Sie einen protokollierten Beschluss des Kreissprechers und des Kreisschatzmeisters.

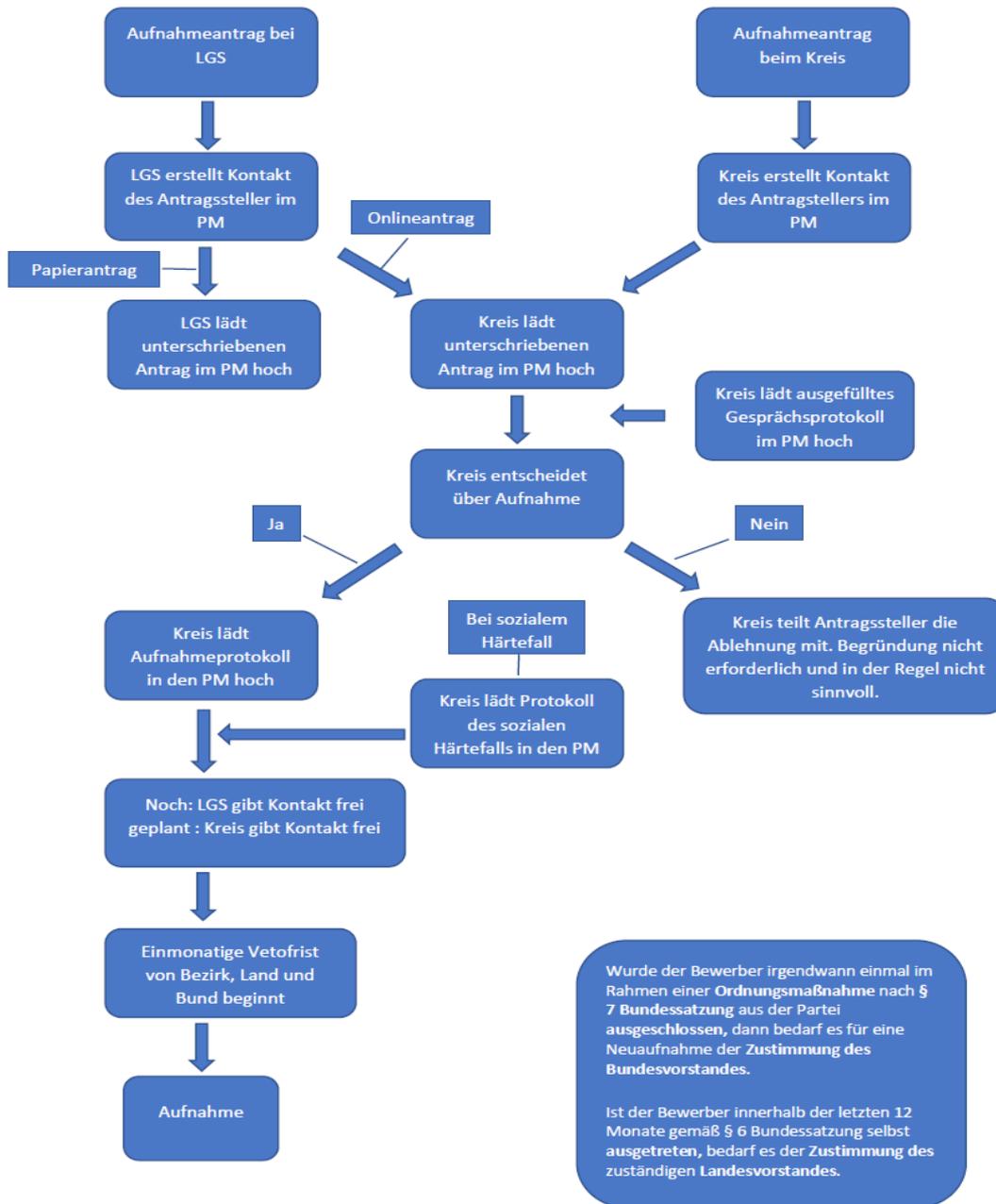
Lehnen Sie den Aufnahmeantrag eines Bewerbers ab, so müssen Sie ab jetzt dem Bewerber die **Ablehnung schriftlich mitteilen**. Sie müssen die Ablehnung **nicht begründen**.

Wurde der Bewerber irgendwann einmal im Rahmen einer **Ordnungsmaßnahme** nach **§ 7 Bundessatzung** aus der Partei **ausgeschlossen**, dann bedarf es für eine Neuaufnahme der **Zustimmung des Bundesvorstandes**.

Ist der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate gemäß § 6 Bundessatzung selbst **ausgetreten**, bedarf es der **Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes**.

Mitgliederaufnahmen im Landesverband NRW Stand April 2020

Dr. Christian Blex



Keine Kontaktherstellung/Aufnahmegespräch/Altfälle

Die LGS kann keine Antragsteller mit unterschrieben Aufnahmeantrag aus dem Parteimanager löschen. Solche Antragsteller können nur abgelehnt werden. Konnten Sie keinen Kontakt zu einem Antragsteller herstellen, konnte nach wiederholten Versuchen kein Aufnahmegesprächstermin vereinbart bzw. durchgeführt werden oder haben Sie noch sonstige Altfälle im Parteimanager stehen, die von Ihnen nicht aufgenommen werden können, beschließen Sie bitte hierfür im Kreisvorstand jeweils die Ablehnung des Antragstellers. Bitte laden Sie dann das Protokoll der abgelehnten Aufnahme hoch. Erst dann kann die LGS den Antragsteller ablehnen.

Musterformulierungen für Ablehnungen/Rückfragen

Ablehnung kein Kontakt

Sehr geehrte Frau...

Sie hatten einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland gestellt. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Kreisvorstand Ihren Antrag abgelehnt hat, weil ein Kontakt nicht zustande gekommen ist. Wir hoffen, dass Sie unseren politischen Zielen und Anliegen weiterhin verbunden bleiben und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ablehnung ohne Begründung

Sehr geehrter Herr...

Sie haben einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland gestellt. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Kreisvorstand nach intensiver Beratung Ihren Antrag abgelehnt hat. Wir hoffen, dass Sie unseren politischen Zielen und Anliegen weiterhin verbunden bleiben und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ablehnung Mitgliedsantrag, Angebot Förderer unter Beifügung eines Blanko-Förderantrags

Sehr geehrter Herr...

vielen Dank, dass Sie sich entschieden haben Mitglied in der Alternative für Deutschland zu werden. Nach intensiver Beratung hat der Kreisvorstand beschlossen, Ihnen zunächst eine Fördermitgliedschaft für mindestens 12 Monate anzubieten und Ihren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt. Den Antrag Förderer finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Homepageanmeldung bei Nichteingang Antrag

Sehr geehrte Frau...

Sie haben sich vor längerer Zeit über unsere Homepage als Interessent an einer Mitgliedschaft registriert. Leider fehlt uns bis heute der entsprechende Mitgliedsantrag mit Unterschrift. Sollten Sie noch an einer Mitgliedschaft interessiert sein, so bitten wir um Übersendung. Falls Ihr Interesse inzwischen erloschen ist, so würden wir uns über einen kurzen Hinweis freuen, damit wir unsere Datenbank bereinigen können. Herzlichen Dank.

Erinnerung bei Homepageanmeldung, Nichteingang Antrag nach Fristablauf Löschung aus dem Bestätigungscontainer

Sehr geehrter Herr...

auf unsere Mail vom (Datum einfügen) haben Sie bislang nicht geantwortet. Wir bitten letztmalig um einen kurzen Hinweis, ob noch Interesse an einer Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland besteht. Wir haben uns eine Frist bis zum (Datum einfügen) notiert. Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung erhalten, so werden Ihre Daten gemäß EU-DSGVO gelöscht. Sie haben selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Vielen Dank.

Gratulation zur Mitgliedsaufnahme

Herzlich Willkommen bei der Alternative für Deutschland, über Ihren Antrag haben wir uns sehr gefreut und teilen mit: Sie gehören nun zu uns! Wenn Sie Fragen zur Mitgliedschaft haben, wenden Sie sich gern an [Name, Anschrift, Telefon, E-Mail?]. Bitte denken Sie daran, dass der Mitgliedsausweis bei unseren Veranstaltungen mitgeführt werden muss. Sollten Sie ihn verlieren, wenden Sie sich bitte zeitnah an uns. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir alles Gute

Mit besten Wünschen des Vorstands

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

von Dr. Christian Blex

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden in § 7 der Bundessatzung (BS) geregelt, teilweise konkretisiert in § 7 der Landessatzung (LS).

Es gibt folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder:

- Abmahnung
- Enthebung aus einem Parteiamt
- Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
- Parteiausschluss

Gegen Vorstandsmitglieder können nur durch höhere Gebietsverbände Ordnungsmaßnahmen beantragt/beschlossen werden (Ausnahme für Land/Bund) siehe § 7, Absatz 1 BS.

Stadtvorstände können keine Ordnungsmaßnahmen beschließen/beantragen.

Kreisvorstände können Ordnungsmaßnahmen gegen Kreismitglieder beschließen/beantragen, die nicht Mitglied im Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand sind.

Bezirksvorstände können Ordnungsmaßnahmen gegen Bezirksmitglieder beschließen/beantragen, die nicht Mitglied im Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand sind.

Landesvorstände können Ordnungsmaßnahmen gegen Landesmitglieder beschließen/beantragen mit Ausnahme von Mitgliedern des Bundesvorstandes.

Der Bundesvorstand kann gegen alle Parteimitglieder Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Alle Ordnungsmaßnahmen setzen einen Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze und Ordnung der Partei voraus.

Nach § 7 LS gilt als Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei gelten im Regelfall

- a) die beharrliche Missachtung der innerparteilichen Solidarität, insbesondere durch unsachliche persönliche Angriffe gegen andere Parteimitglieder;
- b) öffentliche Aussagen von Parteimitgliedern, auch im Internet, die in grobem Widerspruch zu den Grundwerten der Partei stehen und die nach Inhalt oder Ausdrucksweise geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen und
- c) die Zuwiderhandlung von Funktionsträgern gegen rechtmäßige Beschlüsse zuständiger Parteigremien.

Abmahnung

- Setzt einen Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze und Ordnung der Partei voraus.
- Muss mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden.
- Ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen mit Hinweis, dass eine Wiederholung des beanstandeten Verhaltens oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen kann.
- Ausschlussfrist von zwei Monaten.
- Kann vom betroffenen Mitglied vor dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.

Enthebung aus einem Parteiamt und/oder Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren

- Setzen einen Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze und Ordnung der Partei und einen Schaden oder Ansehensverlust der Partei voraus.
- Können nicht beschlossen werden, sondern müssen beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt werden. Diese Beantragung muss mit 2/3-Mehrheit im Vorstand beschlossen werden.
- Es können gleichzeitig beide Ordnungsmaßnahmen beantragt werden.
- Ausschlussfrist von vier Monaten.

Parteiausschluss

- Setzt einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für die Partei voraus.
- Kann nicht beschlossen werden, sondern muss beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt werden. Diese Beantragung muss mit 2/3-Mehrheit im Vorstand beschlossen werden.
- Ausschlussfrist von sechs Monaten.

Nach § 7, Absatz 6 der BS muss die Ordnungsmaßnahme zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten Ordnungsmaßnahme kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

Bild- und Nutzungsrechte

von Jens Kellmann

Um Texten, Statements und Beiträgen in den Sozialen Medien oder auf Webseiten mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen und diese anschaulich zu gestalten, sollten diese um Bildern oder Grafiken ergänzt werden. Dabei ist allerdings mit besonderer Vorsicht auf Nutzungs- und Urheberrechten zu achten, denn die meisten Bilder dürfen nicht frei verwendet werden. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen können zu Klagen und hohen Bußgeldern führen.

Freie Bilder:

Glücklicherweise gibt es aber zahlreiche Anbieter die insgesamt mehrere Hunderttausend Bilder zur freien Nutzung anbieten. Grundsätzlich muss aber immer auf Lizenz- und Urheberbedingungen geachtet werden. So dürfen manche grundsätzlich frei angebotenen Bilder zum Beispiel trotzdem nicht bearbeitet werden. Nutzen Sie daher nie Bilder deren Quellen, Urheber und Nutzungsbedingungen Ihnen unbekannt sind. Erkundigen Sie sich immer ausführlich über die Lizenzangaben und Nutzungsbedingungen, der von Ihnen gewünschten Bilder.

Für kostenlos nutzbare Bilder gibt es mehre Datenbanken, in denen Sie im Normalfall für nahezu jedes Thema ein passendes Bild finden können. In der Regel dürfen diese Bilder auch für private und kommerzielle Zwecke verändert und bearbeitet werden. Trotzdem gilt es in jedem Einzelfall genau auf eventuelle Beschränkungen zu achten.

Kostenlos nutzbare Bilder finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- www.pixabay.com
- www.pexels.com
- www.unsplash.com
- www.picjumbo.com
- www.freepotos.cc/de

Wie erstelle ich eine Pressemitteilung

von Thomas Röckemann

Grundsätzliches

Die Zahl der Pressemitteilungen, die ein Journalist täglich erhält, geht in die Hunderte. Daher gilt es zunächst zu überlegen, ob das Instrument Pressemitteilung wirklich das ideale Werkzeug zur Verbreitung der eigenen Botschaft ist. Die Pressemitteilung erreicht durch die große Streuung zwar viele Journalisten, hat aber dadurch zugleich auch keine Exklusivität und ist somit für einen Journalisten weniger von Interesse als ein Zitat/Statement/O-Ton welches ihm exklusiv vorgelegt wird.

Wird die Pressemitteilung aber als Mittel gewählt, so muss versucht werden sie für den Adressaten attraktiv zu machen, damit sie aus der Flut der übrigen PMs hervorragt. Der Journalist hat wenig Zeit für die einzelne PM. Es muss sich daher bereits auf ersten Blick sagen lassen, ob es sich für ihn lohnt die PM weiterzulesen.

Auch gilt der Grundsatz: Weniger ist mehr. Die PM sollte eine Zahl von insgesamt 800 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten. Auch eine hohe Zahl an PMs erhöht nicht die Relevanz der jeweilige einzelnen PM.

Typischerweise bestehen Pressemitteilungen aus:

- **Überschrift/Titel**

Der Titel der PM enthält den Namen des Zitatgebers und die Kernaussage des Zitats und macht idealerweise auch klar deutlich, um welches Thema es in der PM geht.

Beispiel: *EZB-Niedrigzinspolitik muss beendet werden*

- **Einleitung**

Der Einleitungstext der PM macht in nicht mehr als ein oder zwei Sätzen deutlich, worauf sich das danach folgende Zitat bezieht und nennt vollen Namen und Funktion des Zitatgebers.

Beispiel: *Zum heutigen Beschluss des EZB-Rats, den Leitzins nicht zu erhöhen, erklärt der AfD-Bundestagsabgeordnete W XY:*

Zitat

Der wichtigste Teil der Pressemitteilung ist das Zitat. Da Pressemitteilungen von Politikern in den meisten Fällen Kommentierungen zu laufenden Debatten und Vorgängen sind, ist das Zitat/der Kommentar der eigentliche Neuigkeitsgehalt der PM.

Das Zitat ist in möglichst wenigen, kurzen und klaren Sätzen verfasst. Es enthält zum einen in der Regel Kritik am politischen Gegner, der Regierung oder gesellschaftlichen Vorgängen.

Auf jeden Fall muss eine Forderung bzw. der Standpunkt des MdB/der AfD-Fraktion formuliert werden.

Es sollte möglichst ein zusammenhängendes Zitat in wörtlicher Rede verwendet werden. Verzichten Sie auf indirekte Rede, Konjunktive und Formulierungen wie „so XY abschließend“ oder „meinte XY“. Der Adressat – also der Journalist – braucht diese Hilfskonstruktionen nicht und sie machen die Mitteilung eher unübersichtlicher. In Pressemitteilungen, insbesondere in Zitaten, werden keine Abkürzungen oder Sonderzeichen verwendet. Einsilbige Zahlen werden ausgeschrieben.

Beispiel: „Die Entscheidung der EZB ist ein schlechtes Signal für die deutschen Sparer und die Geldwertstabilität. Über die Niedrigzinspolitik werden die Sparer kalt enteignet. Die angestrebte Wirkung der Niedrigzinsen – eine Belebung der Wirtschaft – ist nicht eingetreten. Stattdessen nutzen die Eurostaaten die niedrigen Zinsen, um ihrer maroden Haushalte auf Kosten der deutschen Sparer zu sanieren. Das darf so nicht weitergehen. Die fatale Niedrigzinspolitik muss umgehend beendet werden!“

Öffentliche Versammlungen, Umzüge und Infostände

von Thomas Röckemann

Versammlungen

Eine Versammlung ist immer dann gegeben, wenn Sie sich in einer Gruppe ab 2 Personen öffentlich zusammenfinden, um politisches Gedankengut zu äußern. Egal ob Demonstration, Flyer verteilen oder Infostand, immer sollte das angemeldet werden.

Öffentliches Gelände oder Privates Gelände

Zunächst die Frage: Wo soll die Veranstaltung stattfinden? In Betracht kommen Fußgängerzonen, Marktplätze, vor Geschäften, in einer Schule, etc. Erkundigen Sie sich, ob es sich um privates Gelände oder um öffentliches Gelände handelt.

Tipp: Im Zweifel bei der Kommune erfragen. Immer schriftlich und immer unter Fristsetzung!

Handelt es sich um privates Gelände, schließen Sie einen schuldrechtlichen Vertrag mit dem Inhaber. Auch hier gilt der Vorzug der Schriftform vor dem Wort. „Das gesprochene Wort verhält.“

Handelt es sich um eine Veranstaltung auf öffentlichem Gelände, muss diese bei der Stadt bzw. dem Ordnungsamt der Stadt oder in manchen Bundesländern bei der Polizei angemeldet werden.

Anmeldung einer Versammlung auf öffentlichem Gelände

Melden Sie unbedingt alles, was nur danach aussieht, und wobei mindestens zwei Personen beteiligt sind, als Versammlung an. Die Anmeldung selbst ist meist eine formlose schriftliche Mitteilung, die dem Ordnungsamt zugesandt wird. In manchen Behörden gibt es für die Anmeldungen vorgefertigte Fragebögen, den Sie verwenden können. Fragebögen erhalten Sie entweder im Internet auf der Homepage der Kommune oder bei der zuständigen Behörde. Sofern kein Formular abrufbar ist, darf ein solcher Antrag auch formlos, aber immer schriftlich und unter Fristsetzung gestellt werden. Die Anmeldung muss 48 Stunden zuvor an die zuständige Behörde gehen. Bei Spontandemonstration sollte die Meldung 15 Minuten zuvor der örtlichen Polizeibehörde mitgeteilt werden. Denken Sie an die Dokumentation der Meldung.

Anmeldungsformalitäten

Der Veranstalter

Benennen Sie den Veranstalter. Veranstalter kann eine Einzelperson, ein AfD-Verband oder eine Vereinigung sein. Es muss die komplette Anschrift angegeben werden.

Der Ansprechpartner

Ansprechpartner ist die Person, mit der die Behörden kommunizieren. Sie bekommt die Anmeldebestätigung, ggf. mit Auflagen zugesandt. Eine Person kann Veranstalter, Versammlungsleiter und Ansprechpartner zugleich sein.

Die Örtlichkeit

Es empfiehlt es sich die Veranstaltungsortlichkeit möglichst genau zu beschreiben. Also Straße, Hausnummer, Denkmal, etc..

Tipp: Je weniger Interpretationsspielraum die Behörden haben, desto eher bekommt man genau den Platz, der gewünscht ist.

Wenn euch eine Örtlichkeit verwehrt wird, muss das schriftlich begründet sein. Es muss dann eine Alternative angeboten werden.

Datum und Zeitpunkt der Veranstaltung:

Tragen Sie genau ein, an welchem Tag und in welchem Zeitraum die Veranstaltung stattfinden soll. So können die Einsatzkräfte auch besser planen.

Tipp: Es macht Sinn AfD Veranstaltungen auch der Polizei einige Tage zuvor anzukündigen.

Thema der Veranstaltung:

Hier empfiehlt es sich möglichst allgemein zu bleiben.

Die Versammlungsleitung:

Der Versammlungsleiter ist für den geordneten Ablauf der Versammlung verantwortlich und während der Versammlung Ansprechpartner für Polizei und andere Behörden. Er muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich einen Stellvertreter anzugeben. Anzugeben sind bei beiden Personen der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Telefonnummer. Auch sie bekommt eine Anmeldebestätigung mit Auflagen zugesandt. Die Versammlungsleitung muss nicht zwingend volljährig sein.

Der Versammlungsverlauf:

Nicht immer steht fest, wer auftreten kann. Es empfiehlt sich daher „wechselnder Personenkreis“ anzugeben. Auch sind Schätzangaben zur erwarteten Zuhörerschaft hilfreich. Wenn sonstige spezielle Programmpunkte geplant sind, wie der Einsatz von Lautsprecherwagen macht es Sinn dies zuvor anzugeben, da sich eventuelle Auflagen der Behörde daran orientieren.

Tipp: Je mehr im Vorfeld konkret erlaubt wurde, desto weniger kann die Veranstaltung vor Ort noch eingeschränkt werden.

Das weitere Verfahren

Die Anmeldung schriftlich und unter angemessener Fristsetzung an die zuständige Behörde übermitteln. Nutzen Sie Kommunikationsmittel, wie das Telefax, um den Zugang beweisen zu können. „Doppelt hält besser“, deshalb ist es nicht schädlich den Antrag auch per E-Mail und postalisch zu versenden. Dann heißt es abzuwarten. Sollte der Antrag nicht fristgerecht beschieden sein, dann mahnen Sie auf demselben Weg obigen bei der Behörde an. Setzen Sie nun eine kurze Frist. Sollte erneut keine Reaktion erfolgen, dann ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Regelmäßig reagiert die Behörde innerhalb der Nachfrist. Sie erhalten nun einen Bescheid, den Sie akzeptieren können und die Veranstaltung ggf. zu den mitgeteilten Auflagen durchführen – oder es geht vor das Verwaltungsgericht. Gute Anwälte gibt es innerhalb der Partei.

Auflagen

Auflagen sind Einschränkungen, die Behörden erlassen können. An diese Auflagen sollte sich gehalten werden, da sonst die Versammlung von der Polizei aufgelöst werden kann. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Auflagen eingehalten werden. Dazu dürfen auch Ordner eingesetzt werden. Auflagen ergeben sich größtenteils aus dem Versammlungsgesetz und in den meisten Fällen wird sich auch ein Verweis auf das Versammlungsgesetz in den Auflagen finden. Nicht alles, was Behörden erlassen, ist vom Gesetz gedeckt.

Ordner

Ordner sind Personen, die von der Versammlungsleitung bestimmt oder von den Behörden vorgeschrieben werden. Ein Ordner muss volljährig und gesondert gekennzeichnet sein. Er hat die Aufgabe, die Versammlungsleitung zu unterstützen und einen geordneten Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Vor größeren Versammlungen sollten sich die Versammlungsleitung und die Ordner zusammensetzen, um ein gemeinsames Konzept zu entwickeln.

Musterbrief für die Anmeldung einer Kundgebung:

Kundgebungsanmeldung:

Betreff:	Anmeldung einer Versammlung/Kundgebung
Tag/Uhrzeit	01.01.2021; 10.00 Uhr – 18:00Uhr
Ort:	Denkmal der Verfolgten der Merkel Regierung (X Stadt, Y Straße, Nr. Z) auf dem Vorplatz
Thema:	Die Einwanderungspolitik ist gescheitert
Veranstalter/in:	AfD Kreisverband (X Stadt, Y Straße, Nr. Z, vertreten durch den Sprecher Herrn A)
Ansprechpartner/in:	Name, Kontaktdaten Herr A
Versammlungsleiter/in:	Name, Kontaktdaten Frau B
Stellvertreter/in:	Mane, Kontaktdaten Frau C
Vrs. Teilnehmerzahl:	500-1500 Personen
Als Redner treten auf:	wechselnde Personen
Einsatz elektronischer Verstärker:	Wird beantragt (1 Megafon)
Kundgebungsmittel:	Tische, Anhänger, Flyer, Transparente, Megaphon, Unterschriftenlisten, Flaggen, etc.

Selten aber effektiv: Marschdemos/Demoumzüge

Bei diesen Veranstaltungen sollten Sie den genauen Zeitablauf und die Route bei der Anmeldung angeben. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Route nicht nur genau schriftlich beschrieben, sondern auch auf einem ausgedruckten Stadtplan nachgezeichnet sein. Zudem sollten die einzelnen Punkte angegeben sein, an denen der Demoumzug hält.

Infostände

Ein Infostand ist faktisch keine Versammlung; er gilt als Sondernutzung des öffentlichen Raumes. Auch ein Infostand muss bei der zuständigen Behörde, in aller Regel dem Ordnungsamt, beantragt werden. Natürlich schriftlich und unter Fristsetzung. Für den Infostand wird in aller Regel eine Erlaubnis erteilt. Diese muss am Stand parat liegen, damit eine Kontrolle nur wenig Zeit in Anspruch nimmt.

- Tipp: Zur Vorbereitung des Wahlkampfs macht es Sinn, sich die „besten“ Plätze im Voraus zu reservieren. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“

Parteitagorganisation

Von Dr. Christian Blex

Teilnahmeanfrage Delegierte/Ersatzdelegierte

Mustertext:

Sehr geehrte Delegierte und Ersatzdelegierte,

wie Sie wissen, findet am...um...Uhr in...ein Landes-/Bezirksparteitag statt. Bitte teilen Sie dem Kreisvorstand bis zum (Frist von z.B. einer Woche) mit, ob Sie als Delegierte/Ersatzdelegierte an dem Parteitag teilnehmen können. Wir werden dann die Ersatzdelegierten informieren, welche von ihnen mit Stimmrecht am Parteitag voraussichtlich teilnehmen werden können.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisvorstandes

Meldung der Delegierten/Ersatzdelegierten an die LGS oder Bezirk

Die ausgefüllte Delegiertenliste wird an die Landesgeschäftsstelle verschickt um die Delegierten und Ersatzdelegierten zu melden. Die Liste sollte sich an der Beispieltabelle orientieren:

Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5
Vorlage Delegiertenmeldung				
	Bezirk XXX			
	Delegierte Kreisverband XXX			
	Parteitag	am	XXX	
		in	XXX	
	Anzahl Mitglieder im Kreis			XXX
	Anzahl Delegierter			XXX
lfd Nr.		anwesend	nicht anwesend	stimmberechtigt erschienen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Wahl von Delegierten für eine Landeswahlversammlung

Von Dr. Christian Blex

Für die Aufstellung der Landesliste für eine Landtags- oder Bundestagswahl ist gemäß § 8 Absatz 1 unserer Landessatzung die Landeswahlversammlung zuständig. Zur Abhaltung der Landeswahlversammlung gilt, dass sie regelmäßig als Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) gemäß § 8 Absatz 2 stattfindet. Die Delegierten der Landeswahlversammlung, werden wie die Delegierten von Landesparteitagen, in den Kreisverbänden gewählt. Eine wesentliche Besonderheit bei der Wahl der Delegierten zur Landeswahlversammlung gilt es zwingend zu beachten. An der Wahl der Delegierten zur Landeswahlversammlung selbst, dürfen nur Mitglieder des Kreisverbandes teilnehmen und sich auch selbst zur Wahl stellen, die zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl die Wahlberechtigung zum Landtag bzw. Bundestag haben.

Wahlberechtigt für den Landtag ist:

- wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- wer Deutscher im Sinne des GG Artikel 116 ist,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat,
- wer nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wahlberechtigt für den Bundestag ist:

- wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- wer Deutscher im Sinne des GG Artikel 116 ist,
- wer seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält,
- wer nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für den Kreisverband gilt selbstverständlich zusätzlich die Voraussetzung, dass das Mitglied seinen Hauptwohnsitz innerhalb der Grenzen des Kreisverbandes hat.

ACHTUNG: Regelungen in den Kreissatzungen, dass Mitglieder das Stimmrecht verlieren, wenn diese mit Beitragszahlungen im Rückstand sind, haben für die Wahl der Delegierten zur Landeswahlversammlung keine Gültigkeit. Maßgeblich ist nur die Mitgliedschaft.

Die Landessatzung öffnet dem Landesvorstand – durch Mehrheitsbeschluss – die Möglichkeit, bei vorgezogenen Neuwahlen, die Landesslisten über eine Mitgliederversammlung wählen zu lassen. (Landessatzung § 8 Absatz2).

Eine Herausforderung dürfte es für den Fall einer beabsichtigten Mitgliederversammlung sein, eine Halle mit entsprechender Kapazität zu finden. Vor diesem Hintergrund, sollten auch die Kreisverbände auf Delegiertenwahlen zu einer Landeswahlversammlung vorbereitet sein.

Für die Wahlen der Delegierten gelten zu den oben bereits erwähnten zusätzlich Anforderungen ansonsten die Regelungen der Kreissatzung, was die Frage der Ladungsfrist betrifft.

Anders verhält es sich bei den Wahlen der Direktkandidaten der Wahlkreise. Hier richtet sich die Ladungsfrist, an der in der Landessatzung bestimmten Ladungsfrist für die Landeswahlversammlung (3 Wochen). Die sog. Wahlkreisversammlung wird von dem Bezirksverband ausgesprochen, kann aber an die Kreisverbände delegiert werden. Es gibt Wahlkreise, die zwei Kreisverbände berühren. Als Beispiel sei hier ein Bundestagswahlkreis in Köln genannt der auch Teile von Leverkusen mit einschließt. Hier kann logischerweise das Einladungsrecht des Bezirksverbandes nicht nach „unten“ delegiert werden. Bei den Wahlkreisversammlungen gelten die bereits oben zusätzlich angeführten Anforderungen an die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Der Bewerber des Wahlkreises muss allerdings nicht in dem Wahlkreis wohnhaft sein, sondern lediglich deutscher im Sinne des GG, volljährig und seit mindestens drei Monaten einen Wohnsitz innerhalb der Grenzen des gesamten Bundesgebietes haben. Eine Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland ist KEINE Voraussetzung.

Weitere Einzelheiten zu den Wahlen der Direktkandidaten der einzelnen Wahlkreise, insbesondere über die Möglichkeiten der Wahlen von Bewerbern bei mehreren Wahlkreisen innerhalb eines Kreisverbandes, finden Sie unter der Handreichung Wahl von Direktkandidaten für Landtag/Bundestag.

Wahl von Direktkandidaten für Landtag oder Bundestag

Von Dr. Christian Blex

Die Direktkandidaten für die Wahl zum Landtag oder Bundestag werden auf Wahlkreisversammlungen gewählt. Gemäß den Bezirkssatzungen lädt der Bezirksverband zu den Wahlkreisversammlungen ein. Er kann dieses Recht an die Kreisverbände delegieren für die Wahlkreise, die vollständig im Gebiet eines Kreisverbandes liegen.

Die Ladungsfrist für die Wahlkreisversammlung beträgt gemäß der Landessatzung drei Wochen.

Stimmberechtigt für die Wahlkreisversammlung sind Parteimitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahlkreisversammlung sowohl ihren Hauptwohnsitz im betreffenden Wahlkreis haben als auch die Wahlberechtigung zum Landtag bzw. Bundestag.

Es gibt eine wichtige Ausnahme: In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gewählt werden. Auf solch einer gemeinsamen Versammlung sind die wahlberechtigten Kreisparteimitglieder für alle betreffenden Wahlkreise stimmberechtigt.

Wahlberechtigt für den Landtag ist:

- wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- wer Deutscher im Sinne des GG Artikel 116 ist,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat,
- wer nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wahlberechtigt für den Bundestag ist:

- wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- wer Deutscher im Sinne des GG Artikel 116 ist,
- wer seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält,
- wer nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Achtung:

Regelungen in den Kreissatzungen, dass Mitglieder das Stimmrecht verlieren, wenn diese mit Beitragszahlungen im Rückstand sind, haben für die Wahl der Delegierten zur Landeswahlversammlung keine Gültigkeit. Maßgeblich ist nur die Mitgliedschaft.

Die Bewerber für eine Direktkandidatur müssen nicht Mitglied der AfD sein. Sie dürfen aber kein Mitglied einer anderen Partei sein. Ferner müssen sie die Wählbarkeit besitzen.

Wählbar ist:

- wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- wer Deutscher im Sinne des GG Artikel 116 ist,
- wer nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- wer nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- nur für den Landtag: wer seit mindestens drei Monaten in NRW seine Hauptwohnung inne hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Die Bewerber müssen somit nicht im Wahlkreis wohnen.

Auf der Wahlkreisversammlung muss den Kandidaten eine angemessene und für alle gleiche Redezeit zur Verfügung gestellt werden. Die Kandidaten müssen sich in gebotener Kürze darstellen und in gebotener Zusammenfassung programmatisch äußern können. Nach Rücksprache mit dem Bundeswahlleiter kann man grundsätzlich eine Redezeit von 10 Minuten als angemessen ansehen. Eine Redezeit von 5 Minuten dürfte grundsätzlich zu kurz bemessen sein. Bei einer Vielzahl von Bewerbern haben aber der Bundeswahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss des Bundestages aber auch 5 Minuten und kurze Unterbrechungen, sofern sie die Vorstellungsrede nicht entwerten, als ausreichend angesehen. Somit sollte auf der Wahlkreisversammlung auf keinen Fall eine Redezeitbegrenzung von weniger als 5 Minuten beschlossen werden! 10 Minuten sind zu empfehlen, insbesondere, da die Kandidaten nicht gezwungen sind, diese Zeit auszuschöpfen. Für den Direktkandidaten müssen keine Unterstützungsunterschriften mehr gesammelt werden, da wir mit genügend großer Anzahl von Abgeordneten in Bund/Ländern vertreten sind (vgl. Bundeswahlgesetz § 18 (2))

Auf der Wahlkreisversammlung sollten eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson gewählt werden, ansonsten können sie vom Landesvorstand bestimmt werden. Diese Personen erfüllen eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, da in der Regel nur sie, jeder für sich, berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Beide zusammen können einen gewählten Direktkandidaten durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreiswahlleiter zurücknehmen, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ebenso müssen auf der Versammlung zwei Vertreter zur Abgabe der Versicherung an Eides statt gewählt werden.

Zur Einreichung des Kreiswahlvorschlags und zur Festhaltung der verschiedenen notwendigen Voraussetzungen (Niederschrift der Versammlung, Versicherung an Eides statt des Direktkandidaten und der beiden gewählten Vertreter, Wählbarkeit des Direktkandidaten) müssen spezielle Dokumente verwendet werden. Sie können diese Dokumente über den Kreiswahlleiter erhalten. Der Kreiswahlvorschlag muss beim Kreiswahlleiter eingereicht werden. Hierzu muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge sind regulär spätestens am neunundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Bei einer vorgezogenen Bundestagsneuwahl beschließt das Bundesministerium des Inneren eine kürzere Frist. Es ist von ca. 30 Tagen auszugehen.

Aufgrund der zweiwöchigen Einladungsfrist sollte deshalb zeitnah zu einer Wahlkreisversammlung zur Direktkandidatenwahl eingeladen werden, sobald es verlässliche Anzeichen für eine Neuwahl gibt. Es empfiehlt sich, sich rechtzeitig im Vorfeld einer Wahlkreisversammlung mit dem Kreiswahlleiter auszutauschen. Er hilft ihnen bei organisatorischen Fragen und stellt Ihnen ggf. die benötigten Dokumente zur Verfügung. Die rechtlichen Grundlagen zur Wahl von Direktkandidaten finden Sie im Bundeswahlgesetz, insbesondere in den Paragraphen 18 ff., beziehungsweise im Landeswahlgesetz NRW in den Paragraphen 17ff. und der Landeswahlordnung NRW, Paragraphen 22ff.

Beschluss zur Fahrkostenordnung für Delegierte

Von Joachim Multermann

Der Kreisverband XXX beschließt die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Reisekostenerstattungen, wobei sich die Höhe des Erstattungsanspruches nach dem Landesreisekostengesetz NRW richtet. Die Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet, maximal jedoch in Höhe von 100,00 € pro Tag.

1) Der Kreisvorstand XXX beschließt eine Reisekostenübernahme (Transport, Unterkunft) für Vorstandsmitglieder, auch für kooptierte Mitglieder, für die Ausübung ihres Amtes.

Dazu gehören:

1. Sitzungen des Kreisvorstands
2. Sitzungen des Landesvorstand für eingeladene Kreisvorstandsmitglieder
3. Sitzungen eines Kreisvorstand für teilnehmende Kreisvorstandsmitglieder
4. Kreisparteitage für teilnehmende Kreisvorstandsmitglieder
5. Veranstaltungen des Kreisverbands für mit der Durchführung beauftragte Mitglieder

2) Beschluss zur Fahrkostenordnung für Delegierte des Kreisverbands XXX

Der Kreisvorstand XXX beschließt eine Reisekostenübernahme (Transport, Unterkunft) für Delegierte des Kreisverbands XXX für die Teilnahmen an Delegiertenparteitagen, sofern sie durch den Kreisvorstand dorthin entsendet wurden.

Der Schatzmeister prüft - auch im Fall der Rückspende - die Rechtmäßigkeit der Erstattung. Die Belege hat der Antragssteller vorzulegen.

Kreisparteitag - zulässige GO-Anträge

von Thomas Röckemann

Laut §8 der Geschäftsordnung der AfD NRW hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer in der Versammlung das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Der Antragsteller soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden.

Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

- a) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- b) auf Absetzung eines TOP von der Tagesordnung,
- c) auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
- d) auf Begrenzung der Redezeit,
- e) auf Schließung der Rednerliste,
- f) auf Schluss der Debatte, bzw. Verzicht auf Aussprache,
- g) auf Kurzzeitige Unterbrechung, auf Vertagung oder auf Beendigung der Versammlung,
- h) auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Einladung zum Kreisparteitag von Jürgen Spenrath

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Entenhausen der Alternative für Deutschland NRW ein. Der Parteitag findet statt am,

Freitag, den 25.05.2019

Beginn 18:00 Uhr

Veranstaltungsort ist das,

Hotel Jubelhaus, Friedrich-Heinz-Allee 120, 49999 Entenhausen

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

1. Eröffnung und Begrüßung durch ein Mitglied des Kreisvorstandes
2. Wahl von Versammlungsleitung und Protokollführung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl einer Wahlkommission
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Kreisvorstandes bestehend aus
 - 8.1 Wahl eines Sprechers

8.2 Wahl von bis zu drei stellvertretenden Sprechern

8.3 Wahl eines Schatzmeisters

8.4 Wahl von bis zu drei Beisitzern

9. Neuwahl der Rechnungsprüfer

9.1 Wahl eines Rechnungsprüfers

9.2 Wahl eines stellvertretenden Rechnungsprüfers

10. Verschiedenes

11. Schlusswort des Sprechers

Jedes Mitglied des AfD Kreisverbandes Entenhausen kann sich, gem. § X Abs. X der Kreissatzung, auch in Abwesenheit um ein Vorstandsamt als Rechnungsprüfer oder als stellvertretender Rechnungsprüfer bewerben, wenn es seine Kandidatur, schriftlich und persönlich unterzeichnet, an den Kreisvorstand richtet. Der Bewerbung ist als Nachweis des Wohnsitzes ein beidseitiger Scan des Personalausweises hinzuzufügen. Ebenfalls ist in diesem Fall die Annahme der Wahl bei erfolgreicher Kandidatur im Vorfeld zu erklären.

Anträge zum Kreisparteitag sind gem. § X Abs. X der Kreissatzung mit einer Frist von XX Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken.

Zur Prüfung der Stimmberechtigung bringen Sie neben dem Mitgliedsausweis bitte unbedingt Ihren gültigen Personalausweis mit. (Sofern Sie keinen gültigen Personalausweis haben, einen anderen Nachweis von Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, z.B. Reisepass oder eine Meldebescheinigung diese jedoch nicht älter als 14 Tage).

Wir verbleiben in der Hoffnung auf zahlreiche Teilnahme Im Namen des Kreisvorstandes

Mit besten Grüßen

Donald Duck (Sprecher des AfD Kreisverbandes Entenhausen)

Verhalten gegenüber Behörden

von Thomas Röckemann

Die Erfahrung lehrt, dass die Zusammenarbeit mit den Behörden häufig nicht reibungsfrei funktioniert. Sie es bei der Bewilligung von Standplätzen, bei der Zuteilung von Werbeflächen oder dem Anmieten von Städtischen Räumlichkeiten. Die Gründe dafür sind vielfältig und häufig in der Unwilligkeit des jeweiligen Sachbearbeiters begründet.

Vorab, wo der Umgang mit den Behörden, auch auf dem „kleinen Dienstweg“ funktioniert hat und ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis gewachsen ist, sollte diese Verhältnis nicht zerstört werden. Im Gegenteil, es muss ausgebaut werden, da wir als AfD verlässliche Partner sind. Wo es hakt, da muss nachgeholfen werden.

Ein häufig begangener Stockfehler ist es sich von einem Telefonat auf das andere verträsten zu lassen. So vergeht die Zeit und das gewünschte Ziel wird nie erreicht. Im Umgang mit Behörden ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Ton die Musik macht. Als Bürger und Antragsteller haben wir Rechte und diese Rechte sind durch die Behörde zu gewähren, wenn ein Anspruch und die Möglichkeit dazu besteht.

Da das gesprochene Wort verhallt, ist es immer richtig sich mündlich getroffene Absprachen kurz schriftlich bestätigen zu lassen bzw. Anträge, jedenfalls in Schriftform, gegenüber der Behörde zu fixieren. Wichtig ist hierbei die Setzung einer angemessenen Frist, in der das behördliche Handeln gewünscht ist.

Faustformel: Zwei Wochen.

Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist immer schriftlich gegenüber der Behörde zu mahnen. Dazu wird erneut eine Frist gesetzt, dieses Mal eine kürzere.

Faustformel: Es reicht eine Woche.

Zudem wird die Einschaltung eines Rechtsanwalts angekündigt. Rechtsanwälte, die für die AfD zu gesonderten Konditionen arbeiten finden sie auf der Landeshomepage oder demnächst unter recht.afd.nrw

Nach erfolglosem Ablauf der zweiten Frist steht definitiv fest, dass die Behörde nicht kooperiert. Weitere Anschreiben verbieten sich in diesen Fällen von selbst.

Entwurf für ein Anschreiben:

An den Bürgermeister der Stadt XYZ
Adresse
Datum
Betr.: Überlassung von Räumlichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie verwalten die Liegenschaften XYZ. Wir beabsichtigen diese für eine Veranstaltung zu nutzen. Bitte teilen sie uns die freien Termine für den Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 31.09. mit. Ihrer Antwort sehen wir gern bis zum (2 Wochen) entgegen.

*Mit freundlichen Grüßen
AfD Verantwortlicher*

Entwurf für eine Mahnung:

An den Bürgermeister der Stadt XYZ
Adresse
Datum
Betr.: Überlassung von Räumlichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom (Datum des Anschreibens) beantragten wir die Mitteilung von freien Terminen für die Liegenschaften XYZ. Sie haben sich darauf nicht zurückgemeldet. Wir mahnen die Auskunft nunmehr an und setzen Frist auf den (1 Woche).

Bei erfolglosem Verstreichen der Frist gehen wir davon aus, dass Sie sich der Angelegenheit nicht annehmen wollen und werden den weiteren Rechtsweg beschreiten. Wir werden dazu einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung unserer Rechte beauftragen.

*Mit freundlichen Grüßen
AfD Verantwortlicher*

Leitfaden zur Gründung von Stadt- und Gemeindeverbänden

von Sebastian Landwehr

Einordnung / rechtliche Grundlagen

Die Kreisverbände sind die unterste Organisationseinheit der AfD NRW, die Sach-, Finanz- und Personalautonomie für sich beanspruchen kann (vgl. § 2 Abs. 4 der Satzung des LV NRW). Dies hindert uns dennoch nicht daran, Stadt- und Gemeindeverbände zu gründen (vgl. § 2 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 der Satzung des LV NRW). Voraussetzung für eine Gründung ist, dass in der Kreissatzung die Gründung von Gemeinde- und Stadtverbänden vorgesehen ist (vgl. § 2 Abs. 4 S. 3 der Satzung des LV NRW).

Ein entsprechender Passus in Ihrer Kreissatzung könnte so aussehen:

§ 2 –Gliederung

(1) Der Kreisverband ist Teil des Bezirksverbandes, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (NRW) und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Satzung vorgehen. Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss des Kreisvorstandes Stadt- bzw. Gemeindeverbände bilden, zusammenfassen und auflösen.

Die Kreisverbände können ihren Untergliederungen gestatten, in deren Auftrag und unter deren voller Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Die Aufsicht umfasst insbesondere das Recht des Kreisschatzmeisters, die sofortige Herausgabe aller Bücher und Buchhaltungsunterlagen zu verlangen und den jeweiligen Kassenzugriff der Untergliederung vom Kassenzugriff auszuschließen (vgl. §2 Abs. 5 der Satzung des LV NRW).

Innere Angelegenheiten können die Stadt- und Gemeindeverbände durch eine Satzung regeln, sofern dies die Kreissatzung vorsieht. Ein entsprechender Passus in Ihrer Kreissatzung könnte so aussehen:

§ 2 –Gliederung

(2) Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind unselbständige Teile des Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Satzung regeln.

Ablauf der Gründung eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes:

1. Die entsprechenden Voraussetzungen in der Kreissatzung müssen geschaffen worden sein.
2. Im Vorfeld sollte es Arbeitstreffen der interessierten Personen an der Gründung eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes geben. Der Kreisvorstand lädt hierzu in der Regel ein und unterstützt die tätig werdenden Personen.
 - 2.1. Innerhalb dieser Treffen sollten sich ausreichend Personen finden, die bereit sind, für einen Vorstandsposten im Stadt- bzw. Gemeindeverband zu kandidieren. Drei sind das absolute Minimum! Ein Sprecherkandidat muss gefunden werden.
 - 2.2. Nach Findung von möglichen Kandidaten und ersten konstruktiven Treffen soll der Kreisvorstand in Abstimmung mit den engagierten Personen
3. Der Kreisvorstand soll mit einer Frist von mind. 14 Tagen die Mitglieder aus der entsprechenden Stadt bzw. Gemeinde zur Gründung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes einladen (Muster, siehe Seite 3). Neben der Tagesordnung wird empfohlen, einen Satzungsentwurf mitzuschicken (Muster, siehe Seite 4-6).
4. Für die Gründungsversammlung wird empfohlen, dass der Versammlungsleiter nicht aus dem zu gründenden Stadt- bzw. Gemeindeverband kommt, denn es wäre ungünstig, wenn der Versammlungsleiter gleichzeitig Ambitionen auf einen Vorstandsposten hat.
5. Nach dem Gründungsparteitag muss eine konstituierende Sitzung abgehalten werden. Während dieser Sitzung sollen u.a. die Aufgaben koordiniert werden. Ein Mitglied des Kreisvorstandes sollte dieser konstituierenden Sitzung unterstützend beiwohnen.

Zudem sollte eine Presseerklärung an alle lokalen Medien versendet werden mit dem Hinweis auf den ersten Stammtisch bzw. der ersten Veranstaltung im neu gegründeten Stadt- bzw. Gemeindeverband. Die Erfahrung zeigt, dass die Medien darüber (wenn auch nicht immer positiv) berichten. Der interessierte lokalpolitische Bürger kommt bei genügend „Mut zur Wahrheit“ zum ersten Treffen bzw. zur ersten Veranstaltung der neu gegründeten Gliederung und wird in der Regel motiviert im Rahmen der Aufbruchstimmung mitzuwirken.

Entwurf: Einladung zur Gründung eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

Liebe Parteifreunde,

hiermit laden wir Euch zur Gründung des AfD Stadt- bzw. Gemeindeverbandes Musterstadt amum Uhr in das Gasthaus Mustermann in der Mustermannstraße 2 in 12345 Musterstadt ein.

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch einen Vertreter des Vorstandes des AfD Kreisverbandes Musterkreis
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder der AfD in der Stadt- bzw. der Gemeinde Musterstadt und Feststellung der anwesenden Mitglieder der AfD aus der Stadt bzw. der Gemeinde Musterstadt
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Wahl eines Protokollführers
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Genehmigung der Satzung
7. Wahl einer Zählkommission
8. Wahl des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstands
 - Wahl des Sprechers
 - Wahl der stellv. Sprecher
 - Wahl von Beisitzern
9. Verschiedenes
10. Schlusswort des Stadt- bzw. Gemeindeverbandssprechers

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Max Mustermann (Sprecher AfD Kreisverband Musterkreis)

Entwurf Satzung:

Satzung des Stadtverbandes Musterstadt der Partei Alternative für Deutschland vom xx.xx.xxxx:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der AfD Stadtverband Musterstadt ist eine unselbstständige Untergliederung des AfD Kreisverbands Musterkreis. Er trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Stadtverband Musterstadt. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Stadtverband Musterstadt.

(2) Der Stadtverband hat seinen Sitz in Musterstadt. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Musterstadt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der übergeordneten Parteisatzungen.

(2) Mitglieder des Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der Stadt Musterstadt ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 3 Organe und Aufgaben des Stadtverbandes

(1) Die Organe des Stadtverbands sind die Stadtverbandsversammlung und der Vorstand des Stadtverbands.

(2) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtverbands zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung anzuregen,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen, politisch zu verarbeiten, in die Gremien sowie in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

§ 4 Die Stadtverbandsversammlung

(1) Die Stadtverbandsversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbands. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr als Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Stadtverbandsversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt, der Kreisvorstand ist mit einzuladen und die Vertreter des Kreisvorstandes haben das Recht, das Wort zu ergreifen.

(2) Die Stadtverbandsversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Wahl des Vorstands,
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats und des Bürgermeisters
- die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands des Stadtverbands und die Beschlussfassung darüber.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf der Versammlung möglich, wenn sie von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(4) Stadtverbandsversammlungen müssen durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) durch mindestens 25 % der Mitglieder des Stadtverbands oder
- b) vom Vorstand des Kreis-, des Bezirks- oder des Landesverbands.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

(5) Die Stadtverbandsversammlung wird durch den Vorstand oder einen Vertreter des Vorstands eröffnet und geleitet. Vor Vorstandsneuwahlen ist die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

- (6) Mitglieder, von denen bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Versammlung mit ihrer Beitragszahlung für mindestens 3 Monate säumig sind, haben kein Stimmrecht.
- (7) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Frist von vier Wochen nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.
- (8) Das Recht des Stadtverbandsvorstands, jederzeit zu informatorischen Treffen der Stadtverbandsmitglieder (auch mit interessierten Gästen) einzuladen, bleibt im Übrigen unberührt. Zu jeder Sitzung ist der Kreisvorstand einzuladen.

§ 5 Der Vorstand des Stadtverbands

- (1) Der Vorstand des Stadtverbands besteht aus einem Sprecher, zwei stellvertretenden Sprechern und ggf. aus bis zu drei Beisitzern. Ob Beisitzer zu wählen sind und in welcher Anzahl entscheidet die Stadtverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor dem entsprechenden Wahlgang.
- (2) Zum Mitglied des Vorstands können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand ihre Bereitschaft zur Kandidatur sowie die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse der Stadtverbandsversammlung sowie der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
- (4) Der Stadtverbandsvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr körperlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder per Email mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Zu jeder Sitzung ist der Kreisvorstand einzuladen.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(6) Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

(7) Mandatsträger der AfD im Stadtrat Musterstadt sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 6 Die Wahlversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zur Vertretung der Stadt Musterstadt gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Kreissatzung und dieser Satzung.

(2) Die Wahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen, sofern er dies nicht an den Stadtverband delegiert.

§ 7 Satzungsänderung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Stadtverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn der Versammlung des Stadtverbands beim Vorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

(3) Änderungen an der Satzung können nur beantragt werden, wenn sie nicht im Widerspruch zu Bundes-, Landes-, Bezirks- bzw. Kreissatzungen stehen.

§ 8 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Stadtverbands gelten die entsprechenden Regelungen der übergeordneten Parteigliederungen.

§ 9 Geltung der Satzung

- (1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreissatzungen gehen dieser Satzung vor. Das gilt in besonderem Maße für das Organisationsstatut zur Kreissatzung. Widersprechende Bestimmungen der Satzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Stadtverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (4) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Stadtverbandsversammlung am xx.xx.xxxx in Kraft

Steuerliche Betrachtung von Zuwendungen an politische Parteien von Joachim Multermann

Was sind Zuwendungen?

Zuwendungen können Geldspenden, Sachspenden, Zeitspenden oder Verzichtsspenden sein, aber auch Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

Definition: Spenden sind freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung, ggf. aber mit einer gewissen Zweckbestimmung gegeben werden. Spenden an politische Partei sind im §25 PartG geregelt, die steuerliche Behandlung in §34g EstG.

Einleitend steht im PartG:

„Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.“

bzw. im EstG:

„Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34f Absatz 3, ermäßigt sich bei Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist [...] Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1 650 Euro. 3§ 10b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Aus Sicht des Mitglieds:

Der Gesetzgeber macht an dieser Stelle keinen Unterschied, in welcher Form diese Zuwendungen vorgenommen wurden, d.h. Spenden und Mitgliedsbeiträge werden aufsummiert.

Eine Spende bis zu 1.650 EUR bzw. 3.300 EUR bei Verheirateten wird zur Hälfte direkt von der Steuerschuld abgezogen, also maximal 825 EUR bzw. 1.650 EUR. Beispiel: Der alleinstehende Michael T. spendet insgesamt 2.000 EUR an eine politische Partei. Er macht 1.650 EUR als Steuerermäßigung geltend und zahlt entsprechend 825 EUR – also die Hälfte – weniger an Steuern. Eintragen muss er das im Mantelbogen unter Sonderausgaben.

Zuwendungen über die 1.650 bzw. 3.300 EUR hinaus können darüber hinaus als Sonderausgabe in der Steuererklärung eingetragen werden – zumindest bis zu einer Höhe von weiteren 1.650 EUR bei Singles und 3.300 EUR bei Verheirateten. Zurück zum Beispiel: Michael T. kann also noch 350 EUR als Sonderausgabe geltend machen (2.000 EUR – 1.650 EUR = 350 EUR). Mit diesen beiden Möglichkeiten sind also 3.300 EUR bzw. 6.600 EUR bei Verheirateten steuerbegünstigt.

Die Spenden müssen mit einer Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden. Bei Mitgliedsbeiträgen gilt hier also die Mitteilung des Bundesgeschäftsstelle, bei Spenden die Bescheinigung der Untergliederung, die die Spende vereinnahmt hat. Damit die Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt sind, muss die Partei als politische Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetz anzusehen sein. Vereine oder Vereinigungen müssen als gemeinnützige Vereine eingetragen sein.

Aus Sicht des Schatzmeisters:

Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder eine oder mehrerer ihrer Vereinigungen, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 EUR übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht, der als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird, zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen, dem Bundestagspräsidenten unverzüglich (!) anzuzeigen. In diesem Fall bitte sofort eine Benachrichtigung an den Landes- und Bundesschatzmeister!

Gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz dürfen die politischen Parteien keine Spenden annehmen:

- von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Parlamentsfraktionen und -gruppen
- von gemeinnützigen Organisationen inklusive der parteinahen Stiftungsvereine
- aus dem nicht-EU Ausland – und dazu gehört auch die Schweiz- außer von deutschen oder europäischen Unternehmen, von Einzelspendern bei weniger als 1.000 Euro oder an Parteien von Nationalen Minderheiten.

- von Berufsverbänden, sofern diese Spenden mehr als zehn Prozent ihrer Einnahmen ausmachen oder sie eine Spende nur durchleiten
- von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen
- anonyme Spenden von mehr als 500 Euro
- Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
- Spenden mit einer Provision von mehr als 25 % der Spende.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spenden- oder Mitgliedsbeitragsbestätigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. Dazu kann es noch weiterhin zu einer Strafzahlung in Höhe des doppelten Betrags kommen, die durch die Person zu leisten ist, die diese unrichtige Spende vereinnahmt hat. Unverzüglich zurückgeleitete Spenden gelten als nicht vereinnahmt. Hier also schnell handeln!

Musterverlauf für Kreisverbandsparteitage und Anleitung für Versammlungsleiter von Christian Neupert

basierend auf der nachfolgenden Muster- **Tagesordnung**:

1. Eröffnung durch ein Mitglied des Vorstandes, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl weiterer Versammlungsleiter und des Protokollführers
4. Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
5. Wahl einer Zählkommission
 - 5a Leiter der Zählkommission
 - 5b weitere Mitglieder der Zählkommission
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Genehmigung des letzten Protokolls vom.....
8. Rechenschaftsberichte
 - a) Bericht des Vorstandes mit Aussprache
 - b) Bericht des Schatzmeisters mit Aussprache
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes

9. Neuwahl des Parteivorstandes, je nach Satzung*

- a) Wahl eines oder mehrerer Sprecher*
- b) Wahl von ___ Stellvertretern*
- c) Wahl eines Schatzmeisters
- d) Wahl eines stellvertretenden Schatzmeisters*
- e) Wahl von ___ Beisitzern*
- f) Wahl eines Schriftführers*
- g) Wahl eines stellvertretenden Schriftführers*
- h) Wahl von Kassenprüfern

10. Wahl von Delegierten zu Bezirks- und Landesparteitagen

11. Anträge

12. Sonstiges/Verschiedenes

13. Schlusswort des neuen Sprechers

Beschlussfähigkeit: Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Entzug des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen.

Es muss immer der weitergehende Antrag zuerst behandelt werden.

TOP	Titel	Hinweis/Bemerkung
01	<p>Eröffnung durch ein Mitglied des Vorstandes, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung</p> <p><i>Ich eröffne die heutige Mitgliederversammlung des Kreisverbandes _____</i></p> <p><i>umUhr und heiße Sie herzlich willkommen!</i></p> <p><i>Ich begrüße besonders: Ehrengäste, Presse, usw.</i></p> <p><i>Ich stelle fest, dass gemäß den Bestimmungen der Satzung form- und fristgerecht eingeladen wurde.</i></p> <p><i>Ich frage die Versammlung ausdrücklich, ob jemand gegen diese Feststellung Einwand erhebt? Dass ist nicht der Fall.</i></p>	<p>Hier spricht natürlich noch der alte Vorsitzende.</p> <p>Ergibt sich aus §2 der Geschäftsordnung (GO) des Landes und Bundes.</p> <p>s.o. Hier ist die Einladungsfrist des jeweiligen Kreisverbandes zu beachten. In der Regel sind das zwei Wochen. Sonst gilt nach §5.7 der Landessatzung eine Frist von drei Wochen</p> <p>Muss natürlich auch im Protokoll erwähnt werden.</p>
02	<p>Wahl des Versammlungsleiters</p> <p><i>Keine Versammlung ohne Leitung. Ich schlage Ihnen als Versammlungsleiter unseren Parteifreund _____ vor.</i></p> <p><i>Gibt es weitere Vorschläge?</i></p> <p><i>Das ist (nicht) der Fall. Jeweils fragen, ob derjenige auch zur Verfügung steht.</i></p> <p><i>Die Wahl des Versammlungsleiters kann offen durch Handzeichen bzw. mit erhobener Stimmkarte erfolgen.</i></p> <p><i>Erhebt sich Widerspruch gegen eine offene Abstimmung? Dann kommen wir zur Abstimmung über den soeben gemachten Vorschlag:</i></p> <p><i>Wer stimmt für diesen Vorschlag?</i></p> <p><i>Dagegen?</i></p> <p><i>Enthaltungen?</i></p> <p><i>Damit ist _____ als Versammlungsleiter gewählt.</i></p> <p><i>Nimmst Du die Wahl an? Vielen Dank. Ich übergebe das Wort an den Versammlungsleiter.</i></p>	<p>In diesem Top wird die Sitzungsleitung an den gewählten Versammlungsleiter übergeben!</p> <p>Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt, ist dem Begehren nachzukommen.</p>

<p>03</p>	<p>Wahl weiterer Versammlungsleiter und des Protokollführers</p> <p><i>Frage an die Versammlung: Möchten Sie weitere Versammlungsleiter wählen? Dies ist ebenfalls in offener Abstimmung möglich.</i></p> <p><i>Kommen wir zur Wahl der Protokollführung. Gibt es dazu Vorschläge? Gibt es weitere Vorschläge?</i></p> <p><i>Das ist (nicht) der Fall. Jeweils fragen, ob derjenige auch zur Verfügung steht.</i></p> <p><i>Nach unserer Satzung kann die Wahl offen durch Handzeichen bzw. mit erhobener Stimmkarte erfolgen. Ich sehe keinen Widerspruch, weshalb wir so verfahren können.</i></p> <p><i>Dann kommen wir zur Abstimmung über den soeben gemachten Vorschlag:</i></p> <p><i>Wer stimmt für diesen Vorschlag?</i></p> <p><i>Dagegen?</i></p> <p><i>Enthaltungen?</i></p> <p><i>Damit ist _____ als Protokollführer gewählt.</i></p> <p><i>Nimmst Du die Wahl an? Vielen Dank!</i></p>	<p>Ergibt sich aus der GO des Landes und Bundes: §3 Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der Stellvertreter, der Protokollführer und ggf. der Zählkommission durch. Die genannten Funktionen können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden.</p> <p>Die Details der Protokollführung ergeben sich aus §4 der GO des Bundes und Landes</p>
<p>04</p>	<p>Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten</p> <p>Frage an die Einlasskontrolle, den Vorstand, bzw. die Mandatsprüfungskommission. Wie viele stimmberechtigte Mitglieder sind zur Zeit anwesend?</p> <p>Feststellung für das Protokoll: Es sind aktuell _____ stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Einfache Kontrolle durch Handaufheben der Bändchenträger möglich.</p> <p>Die Teilnehmer werden aufgefordert, sich bei endgültigem Verlassen der Versammlung abzumelden, damit jederzeit ein eindeutiges Wahlergebnis ermittelt werden kann.</p>	<p>Hierzu gibt es eine Einlasskontrolle, die anhand des gültigen Personalausweises und der AfD Mitgliedskarte in Abgleich mit der aktuellen Mitgliederliste die stimmberechtigte Teilnahme prüft. Dazu werden häufig Bändchen am Handgelenk befestigt. Bei Streitigkeiten kann eine Mandatsprüfungskommission eingesetzt werden. Es gilt immer der melderechtliche Hauptwohnsitz. Details sind in der Bundessatzung nach § 2 bis 6 geregelt.</p>

05 **Wahl einer Zählkommission**

a) Leiter

Kommen wir zur Wahl der Zählkommission. Diese braucht einen Leiter, der für den korrekten Ablauf von Wahlgängen mit verantwortlich ist.

Gibt es dazu Vorschläge? Gibt es weitere Vorschläge? Das ist (nicht) der Fall. Jeweils fragen, ob derjenige auch zur Verfügung steht.

Die Wahl kann offen durch Handzeichen bzw. mit erhobener Stimmkarte erfolgen. Ich sehe keinen Widerspruch, weshalb wir so verfahren können.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den/die Kandidaten:

Wer stimmt für Kandidat _____?

Wer ist für _____?

Enthaltungen?

Die Mehrheit der Stimmen entfällt auf _____ Frage an den Gewählten: Nimmst Du die Wahl an?

Damit ist _____ zum Leiter der Zählkommission gewählt.

b) weitere Mitglieder der Zählkommission

_____ kann natürlich nicht die ganze Arbeit allein machen. Wer wird als Helfer in der Zählkommission vorgeschlagen? Jeweils fragen, ob derjenige auch zur Verfügung steht.

Gibt es Einwände gegen eine Blockwahl?

Dann kommen wir zur Abstimmung.

Dafür?

Dagegen?

Enthaltungen?

Damit sind als weitere Mitglieder der Zählkommission gewählt.

Nur Mitglieder und Förderer dürfen hier kandidieren

Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschluss im Protokoll festhalten

Die Namen sind im Protokoll festzuhalten
Hauptanträge sind die gemäß der Satzung fristgerecht eingereichten Anträge an den Parteitag und die zugelassenen Dringlichkeitsanträge.
Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen Hauptantrag zur Abstimmung.

<p>06</p>	<p>Feststellung der Tagesordnung</p> <p><i>Die mit der Einladung versandte Tagesordnung wird verlesen. Frage an die Versammlung: Gibt es Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung?</i></p> <p>Hier ist eine sinnvolle Reihenfolge wichtig. Grußworte anwesender Ehrengäste kommen häufig an den Anfang. Satzungsänderungsanträge, die zu wählende Ämter betreffen, sollten natürlich vor den Wahlen behandelt werden, Wahlen zu Parteiämtern und Delegierten sind vor ausführlichen Debatten zu setzen.</p> <p>Spontane, bzw. aktuelle Beiträge lassen sich prima unter dem TOP Sonstiges/Verschiedenes abhandeln.</p> <p>Verlesen der neu gefassten Tagesordnung. Frage: Sollen wir die so verlesene Tagesordnung in dieser Reihenfolge abarbeiten?</p> <p>Wer ist für diese Tagesordnung? Dagegen? Enthaltungen? Damit ist die zuletzt verlesene Tagesordnung gültig.</p> <p>Die vorgetragenen Ergänzungen müssen protokolliert werden.</p>	<p>Die Behandlung der Tagesordnung (TO) ergibt sich aus §5 und 6 der GO des Landes und Bundes.</p>
<p>07</p>	<p>Genehmigung des letzten Protokolls vom...</p> <p><i>Der VL fragt, ob es Einwendungen oder Ergänzungen zum Protokoll des letzten Parteitages vom _____ gibt. Eventuell Klärung der Sachlage durch die Anwesenden. Das Protokoll muss je nach Kreissatzung bis spätestens __ Wochen nach dem Parteitag an die Mitglieder versandt werden.</i></p>	

Rechenschaftsberichte, Entlastung

a) *des Vorstandes*

Ich bitte nun den Kreissprecher oder einen Stellvertreter nach vorne. Vortrag des Berichtes.

Möchte ein Vorstandsmitglied Ergänzungen machen?

Gibt es Fragen zu dem Bericht des Vorstandes?

b) *des Schatzmeisters*

Ich bitte nun den Schatzmeister um seinen Bericht. Vortrag des Berichtes.

Gibt es Fragen an den Schatzmeister?

c) *der Kassenprüfer*

Ich bitte nun die Kassenprüfer um ihren Bericht. Gibt es Fragen an die Kassenprüfer?

d) *Antrag auf Entlastung des Vorstandes*

(wird oft durch die Kassenprüfer gestellt)

Wer stimmt für die Entlastung des Vorstandes für die Zeit von ___ bis ___ ?

(In der Regel über die gesamte Amtszeit)

Verfahren nach §5.5 der Landessatzung

Der Parteitag nimmt jedes Jahr den Rechenschafts-bericht entgegen und fasst über ihn Beschluss.

Eine Entlastung des Vorstandes kann auch nur für beantragte Zeiträume erfolgen, also nicht für die gesamte Amtszeit

09 Neuwahl des Parteivorstandes, je nach Satzung*

Abstimmung mit einfacher Mehrheit, wieviel Redezeit die Kandidaten bekommen sollen und ob und wie viele Fragen gestellt werden sollen. Am besten Vorlesen der Landeswahlordnung § 2 und 3.

a) Wahl des Sprechers/der Sprecher

Ich bitte um Vorschläge für das Amt des Sprechers. Man kann sich auch selbst vorschlagen.

Gibt es weitere Kandidaten?

Namen aufschreiben und in Summe vorlesen.

Dann schließe ich hiermit die Kandidatenliste und bitte die Bewerber, sich in alphabetischer Reihenfolge vorzustellen. Zeit stoppen!

Frau / Herr _____, Sie haben das Wort.

Jeweils Abfrage der erforderlichen Informationen vom Kandidaten gemäß der Wahlordnung rechtsstehend.

Gibt es Fragen an die Bewerber? Das ist (nicht) der Fall. Nur ___ Fragen gemäß Beschluss.

Frage an den Leiter der Zählkommission: Liegen die erforderlichen Stimmzettel vor? Dann bitte ich nun alle Anwesenden Platz zu nehmen, ein Wahlgang beginnt.

Dann bitte ich die Zählkommission, die Wahlzettel zu verteilen.

Hat jeder die Gelegenheit seinen Wahlzettel auszufüllen? Dann schließe ich den Wahlgang und bitte die Zählkommission, die Wahlzettel einzusammeln und mit der Auszählung dieses Wahlgangs zu beginnen.

Die Auszählung ist versammlungsöffentlich, jeder darf dort zuschauen.

Nun die Versammlung fragen, ob direkt mit dem nächsten Wahlgang fortgefahren werden soll.

Liebe Parteifreunde, das Ergebnis des ___ Wahlganges liegt vor:

Zum _____ gewählt wurde _____

Frage an den Gewählten: Nehmen Sie die Wahl an?

Herzlichen Glückwunsch!

Unbedingt die aktuelle Kreissatzung beachten, welche Vorstandsämter in welcher Anzahl zu wählen sind, Abgleich mit der Tagesordnung der Einladung erforderlich.

Procedere wie in § 2 und 3 der Landeswahlordnung (LWO) beschrieben.

§3 der Bundeswahlordnung: Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte. Weiterhin nach §3.6 der LWO, ob sie einer entgeltlichen Beschäftigung bei einer parteinahen Stiftung, bei einem Abgeordneten gleich welcher Ebene, bei einer Parteigliederung oder einer Fraktion gleich welcher Ebene nachgehen oder in den letzten 24 Monaten nachgegangen sind

Jetzt Zeit lassen, damit jeder seinen Stimmzettel ausfüllen kann.

Die unter diesem Top abgehaltenen Wahlen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Musterprotokoll: Wahlkreisversammlung zur Kommunalwahl

Von Thomas Röckemann

Protokoll der Wahlkreisversammlung des KV (Name) der Alternative für Deutschland von (Wochentag), dem (Datum) im (Veranstaltungsort) – unverbindliches Muster -

Zeit: Beginn 10:00 Uhr bis Ende 13:00 Uhr

Anwesende Personen, siehe beigefügter Anwesenheitsliste.

TOP 1 – Eröffnung des Parteitags und Begrüßung durch den Kreissprecher
Der KV-Sprecher eröffnet die Versammlung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 2 – Wahl von Versammlungsleitung und Protokollführer
Beide Positionen werden in offener Wahl (kein Widerspruch dazu) gewählt. Gunter Mustermann wird einstimmig zum Versammlungsleiter gewählt und hat angenommen. Gabi Musterfrau wird einstimmig zum Protokollführer gewählt und hat angenommen.

TOP 3 – Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
Es wird festgestellt, dass ordnungsgemäß am (Datum) per Email, einmal per Briefpost zum Parteitag eingeladen wurde. Auf Anfrage: es gibt es keine Einwendung gegen die ordnungsgemäße Einladung.

TOP 4 – Feststellung der Tagesordnung
Der Versammlungsleiter verliest die mit der Einladung versandte vorläufige Tagesordnung. Keine Änderungsvorschläge. Die Tagesordnung wird unverändert einstimmig genehmigt.

TOP 5 – Wahl einer Zählkommission
Leiter: Donald Duck (einstimmig gewählt und hat Wahl angenommen), weitere Mitglieder: Gustav Gans und Gitta Gans werden einstimmig in die Wahlkommission gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

TOP 6 – Feststellung der Stimmberechtigung

Der Versammlungsleiter erklärt, dass zur Wahl der Reserveliste zur Kreistagswahl 2020 stimmberechtigt ist, wer Deutscher oder EU-Staatsbürger ist, mindestens 16 Jahre alt ist und seit mindestens 16 Tagen den Hauptwohnsitz im Kreis (Name) hat und weder unter Betreuung steht noch durch ein Gerichtsurteil sein Wahlrecht verloren hat. Es sind (Anzahl) wahlberechtigte Personen anwesend.

TOP 7 – Wahl von Vertrauensleuten und Personen für Versicherung an Eides statt

Als Vertrauensperson für die Reserveliste wird Daisy Duck einstimmig bei zwei Enthaltungen gewählt. Als stellvertretende Vertrauensperson wird Gundel Gaukeley einstimmig bei zwei Enthaltungen gewählt. Zur Abgabe der Versicherung an Eides statt beauftragt die Versammlung Dussel Duck und Dagobert Duck einstimmig mit zwei Enthaltungen.

TOP 8 – Beschluss des Wahlmodus für die Aufstellung der Reserveliste zur Kommunalwahl 2020

Die Versammlung beschließt einstimmig, die ersten acht Positionen in Einzelwahl, die restlichen in Gruppenwahl zu wählen.

TOP 9 Aufstellung der Reserveliste zur Kreistagswahl 2020

Der Versammlungsleiter stellt fest,

- dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
- dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
- dass nach der Satzung der Partei als Bewerber gewählt ist, wer die einfache Mehrheit hat.
- dass alle stimmberechtigten Teilnehmer vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an andere Organe nicht besteht
- dass die Wahl mit verdeckten Stimmkarten geheim abzustimmen ist.

Es sind (Anzahl) wahlberechtigte Mitglieder anwesend. Die Stimmberechtigung aller wählenden Erschienenen wird nicht angezweifelt.

Es wird keine Redezeitbegrenzung beantragt.

Beginn der Wahl:

Auf Position 1 wird Hans Müller vorgeschlagen.
Nach seiner Vorstellung findet die geheime Wahl statt (Zettel Nr. 1).

abgegebene Stimmen = Anzahl, davon gültig = Anzahl
Ja-Stimmen =
Nein-Stimmen=
Enthaltungen=

Damit wird Hans Müller gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Auf Position 2 (...) wird Wolfgang Wolf vorgeschlagen (schriftliche Kandidatur, unter Angabe von Person, Anschrift, Mitgliedsnummer, Datum, gewünschte Plazierung(en), persönlich unterschrieben).

Nach der Vorstellung findet die geheime Wahl statt (Zettel Nr. 2).

abgegebene Stimmen = 16, davon gültig = 16
Ja-Stimmen = 14
Nein-Stimmen= 1
Enthaltungen= 1

Damit wird Wolfgang Wolf gewählt. Er erklärte bereits im Vorfeld schriftlich, die Wahl anzunehmen.

...

Für die weiteren Plätze werden für die Gruppenwahl als Kandidaten vorgeschlagen:

Michael Schmidt
Ludger Vogt
Joachim Ziegler

Alle Kandidaten stellen sich kurz vor.

Es werden 17 Stimmzettel abgegeben. Es gibt 17 gültige Stimmzettel.
Mit Nein stimmten 0, mit Enthaltung 0
Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Michael Schmidt = 16 Stimmen
Ludger Vogt = 15 Stimmen
Joachim Ziegler = 14 Stimmen

Somit wurden folgende Kandidaten auf die Positionen gewählt:

9. Michael Schmidt
10. Ludger Vogt
11. Joachim Ziegler

Alle gewählten Kandidaten nehmen die Wahl an.

TOP 10 – Schlusswort des Kreissprechers

Der Kreissprecher bedankt sich bei allen Anwesenden.

Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter um 13:00 Uhr beendet.

Ort, den Datum

Unterschriften:

Gabi Musterfrau

Gunter Mustermann

Protokollführer

Versammlungsleiter

Fraktionsstatut der AfD- Kreistagsfraktion im Kreistag des Kreises Musterdorf

Von Thomas Röckemann / Dr. Christian Blex

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben der Fraktion

1. Die der AfD angehörenden Mitglieder im Kreistag des Kreises Musterdorf bilden die AfD-Fraktion; sie haben volles Stimmrecht. Der Name der Fraktion lautet „AfD-Kreistagsfraktion Musterdorf.“
2. Die Fraktion kann weitere Kreistagsmitglieder durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aufnehmen. Sie erhalten damit das Stimmrecht.
3. Darüber hinaus kann die Fraktion Kreistagsmitglieder als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Benennung Sachkundiger Bürger (§ 41 Abs 5, 6 KrO NRW) erfolgt nach Beschlussfassung durch Zweidrittelmehrheit der Fraktionsmitglieder. Die Abberufung Sachkundiger Bürger bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Fraktion.
5. Die Fraktion berät die gesamte Arbeit im Kreistag des Kreises Musterdorf in Fraktionssitzungen, zu denen der Fraktionsvorsitzende einlädt.
6. Mit beratender Stimme können an den Fraktionssitzungen teilnehmen:
 - der Vorsitzende der AfD des Kreises Musterdorf
 - die der AfD angehörenden sachkundigen Bürger
7. Weitere Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Fraktionsvorstandes beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.

§ 2 Vorstand

1. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion; sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, welches abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 3 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
2. Der Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

§ 4 Pflichten der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Bürger

1. Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, ihrer Arbeitskreise, des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger mit Ausnahme der Kreistagssitzungen.
2. Eine Verhinderung ist der Kreisverwaltung, dem Fraktionsvorsitzenden und dem Vertreter im Ausschuss rechtzeitig mitzuteilen. Der Vertreter nimmt dann an der entsprechenden Sitzung teil. Die Vertreter sind regelmäßig bei den Ausschusssitzungen zu berücksichtigen. Nimmt ein Fraktionsmitglied oder sachkundiger Bürger nicht regelmäßig an den entsprechenden Sitzungen (s.Punkt 1) teil, kann er von der Fraktion mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Zuvor ist der Betreffende zu hören.
3. Die sachkundigen Bürger setzen sich vor der Sitzung mit dem für den Ausschuss zuständigen Kreistagsmitglied in Verbindung.
4. In der folgenden Fraktionssitzung ist Gelegenheit zum Bericht aus den Ausschüssen zu geben.

§ 5 Einberufung der Fraktionssitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der bisherige Vorsitzende der Fraktion ein. Sie muss spätestens vier Wochen nach der Kreistagswahl stattfinden.
2. Die Fraktion tagt in der Regel vor jeder Kreistagssitzung. Der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.
3. Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der Fraktionsvorsitzende Vorschläge des Fraktionsvorstandes und einzelner Fraktionsmitglieder.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 7 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.
Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

§ 8 Anträge auf Anfragen

1. Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag oder seine Ausschüsse sind dem Fraktionsvorstand zuzuleiten.
2. Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht im Vorstand beraten werden können, sind vor Einbringung dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.
3. Für die in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 9 Protokoll

1. Die Ergebnisse der Abstimmung in der Fraktion werden protokollarisch festgehalten.
2. Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren.

§ 10 Ausschluss aus der Fraktion

1. Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder ausschließen.
2. Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder - einschließlich des Auszuschließenden - ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist.

§ 11 Fraktionsgeschäftsführung

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte ist der Fraktionsvorsitzende zuständig, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 12 Fraktionsmitarbeiter

1. Der Fraktionsvorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Fraktion Mitarbeiter für die Dauer einer Wahlperiode anstellen und ggf. entlassen.
2. Fraktionsmitarbeiter sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Finanzangelegenheiten

1. Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der Fraktionsvorstand.
2. Für die Kassenführung der Fraktion, einschließlich der Eröffnung oder Änderung von Konten der Fraktion etc. ist der Fraktionsvorsitzende mit Einzelvertretungsrecht zuständig, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
3. Zwei von der Fraktion gewählte Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber jährlich der Fraktion.

§ 14 Statut

1. Das Statut wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Eine Änderung des Statuts ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.
3. Die Änderung des Statuts tritt erst in der folgenden Fraktionssitzung in Kraft.

**Für die Richtigkeit:
Musterdorf, den 01.01.2020**

Max Mustermann

Bettina Mustermann